

Förderbedingungen für die Bonusprogramme der FairEnergie GmbH (Stand: 01.01.2024)

1 Allgemeine Förderbedingungen

- a) Die nachfolgenden Bonusprogramme der FairEnergie GmbH (im Folgenden: FairEnergie) haben, sofern nicht anders beschrieben, einen Aktionszeitraum vom **01.01.2024 bis 31.12.2024**. Alle Bonusprogramme sind finanziell und zeitlich begrenzt. Sollten mehr Anträge als Mittel vorliegen, entscheidet die FairEnergie nach dem Eingang der Anträge. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- b) Es werden ausschließlich Anschaffungen gefördert, die im Aktionszeitraum getätigt wurden und für die in diesem Zeitraum ein Förderantrag auf **schriftlichem** oder **elektronischem** Wege der FairEnergie eingereicht wird. Der Förderantrag ist jedoch spätestens 3 Monate nach Tätigung der Anschaffung bzw. Durchführung der Maßnahme bei der FairEnergie einzureichen. Maßgebend für die Förderung ist, dass der Antragssteller zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht mit Zahlungen im Verzug ist. Die weiteren Voraussetzungen werden unter Punkt 2 detailliert beschrieben.

2 Programmspezifische Förderbedingungen

2.1 Bonusprogramm für E-Bike und E-Roller

- a) Die FairEnergie fördert die Neuanschaffung eines E-Bikes oder eines E-Rollers.
- b) Der Antragssteller legt als Nachweis für die Anschaffung eine Kopie der Rechnung über den Kauf des Fahrzeugs dem Förderantrag bei. Die Rechnung muss auf den Namen des Antragsstellers ausgestellt sein.
- c) Voraussetzung für die Bewilligung der Förderung ist, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragsstellung sowie über den gesamten Förderzeitraum ein Ökostromprodukt der FairEnergie bezieht.
- d) Die Auszahlung der Förderprämie erfolgt als Gutschrift auf der jährlichen Stromabrechnung, aufgeteilt über einen Zeitraum von vier Jahren. Endet der Stromliefervertrag mit der FairEnergie entfällt mit der Vertragsbeendigung die weitere Förderung.
- e) Wenn der Antragsteller das E-Bike oder den E-Roller im ersten Jahr nach Anschaffung veräußert, entfällt ebenfalls die weitere Förderung. Der Antragsteller ist verpflichtet, dies der FairEnergie mitzuteilen.
- f) Es wird maximal ein Fahrzeug (E-Bike oder E-Roller) pro Vertragskonto über dieses Programm gefördert.
- g) E-Scooter sind von dem Förderprogramm ausgeschlossen.

2.2 Bonusprogramm für ein Energieeffizientes Haushaltsgerät

- a) Die FairEnergie fördert die Anschaffung eines energieeffizienten Haushaltsgerätes der Energieeffizienzklassen A und B (Neue Energieeffizienzklassen-Skala, Stand März 2021).
- b) Gefördert wird die Neuanschaffung eines Kühlschranks, eines Gefrierschranks, einer Kühl-/Gefrierkombination, einer Waschmaschine oder eines Wäschetrockners mit einem Kaufpreis von über 300 Euro (brutto).
- c) Der Antragssteller legt als Nachweis für die Anschaffung eine Kopie der Rechnung über den Kauf des Gerätes dem Förderantrag bei.
- d) Voraussetzung für die Bewilligung der Förderung ist, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragsstellung sowie über den gesamten Förderzeitraum ein Ökostromprodukt der FairEnergie bezieht.
- e) Die Auszahlung der Förderprämie erfolgt als Gutschrift auf der nachfolgenden Stromabrechnung.
- f) Es wird maximal ein Gerät pro Vertragskonto über dieses Bonusprogramm gefördert.